

## "Beteiligung an einer Genossenschaft in Sachsen-Anhalt"

Die Abkürzungen bezeichnen die jeweils benannten Gesetze, BgA bedeutet "Betrieb gewerblicher Art".

### Übersicht über die relevanten Rechtsformen

Rechtsbereich/Fragestellung in Stichworten	Regiebetrieb	GmbH	Zweckverband	Eigenbetrieb	gemeinsame kommunale Anstalt AöR (gemeinsames Kommunalunternehmen)	Genossenschaft	Abwägung
Mehrere Träger/ Gesellschafter/ Mitglieder möglich?	nein	ja	ja	nein	ja	ja, mind. 3 Mitglieder	es soll möglichst vielen eine Beteiligung ermöglicht werden; bei Genossenschaft unproblematisch möglich
Erfüllung kommunal / erhoheitlicher Aufgaben?	ja	Aufgabenerfüllung ohne Übertragung möglich	ja, Aufgabenübertragung nach KVG und GkG zur Erfüllung erforderlich, wobei zwingend ein vollständiger Aufgabenübergang auf den Zweckverband die Folge ist	ja	ja	Aufgabenerfüllung ohne Übertragung möglich	im Gegensatz zum Eigenbetrieb ist bei der Genossenschaft eine Übertragung der hoheitlichen Aufgabe nicht erforderlich; mehr Flexibilität bei den Kommunen (weitere Erläuterungen siehe unten)

<b>Erweiterung um neue Geschäftsfelder bei künftigem Bedarf möglich?</b>	Erweiterung ist entsprechend der Finanzkraft der Kommune möglich	möglich durch Änderung des Gesellschaftszweckes	nur begrenzt auf solche, die einen engen sachlichen Zusammenhang zu den Aufgaben des Zweckverbandes haben	denkbar	denkbar	möglich durch Änderung des Zwecks, wenn Wille der Mitglieder vorhanden	Handlungsspielraum bei GmbH und Genossenschaft vorhanden und abhängig vom Willen der Gesellschafter/ Mitglieder Flexibilität gegeben
<b>kommunalrechtl. Vsg. für wirtschaftliche Betätigung im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit sichergestellt?</b>	möglich, solange die Leistungsfähigkeit der Kommune gegeben ist, also die Pflichtaufgaben erfüllt werden können	Einhaltung der §§ 128 KVG ff. erforderlich: - Rechtfertigung durch öff. Zweck; - Angemessener Umfang zur Leistungsfähigkeit; - Subsidiarität	Einhaltung des § 6 GkG LSA: - die Aufgabe darf nicht ebenso wirkungsvoll und wirtschaftlich von einer Verwaltungsgemeinschaft oder Verbands-gemeinde oder im Rahmen einer Zweck-vereinbarung wahrgenommen werden kann	Einhaltung der §§ 128 KVG ff. erforderlich: - Rechtfertigung durch öff. Zweck; - Angemessener Umfang zur Leistungsfähigkeit; - Subsidiarität	Einhaltung der §§ 128 ff KVG. erforderlich: - Rechtfertigung durch öff. Zweck; - Angemessener Umfang zur Leistungsfähigkeit; - Subsidiarität	Einhaltung der §§ 128 KVG ff. erforderlich: - Rechtfertigung durch öff. Zweck; - Angemessener Umfang zur Leistungsfähigkeit; - Subsidiarität	kein großer Unterschied erkennbar, Vorgaben des KVG bei jeder Form stets zu beachten und sollen beachtet und sichergestellt werden (weitere Erläuterungen siehe unten)
<b>Nachhaltige Aufgaben-erledigung</b>	gegeben, sofern Leistungsfähigkeit der Kommune besteht	gegeben, solange Finanzausstattung der Gesellschaft gesichert ist	gegeben, da Finanzierung über Umlage der Mitglieder gesichert	gegeben, sofern Leistungsfähigkeit der Kommune besteht	gegeben, solange Leistungsfähigkeit der beteiligten Kommunen besteht	gegeben, solange Finanzausstattung der Genossenschaft gesichert ist, verlässliche Planung bereits bei Gründung erforderlich und objektiv durch Genossenschaftsverband geprüft	Genossenschaft, GmbH und Eigenbetrieb sind beständig durch klare Finanzausstattung, bei Genossenschaft Prfg bei Gründung durch GenV, begrenztes finanzielles Risiko für Kommune

<b>Kommunaler Einfluss / Beweglichkeit</b>	Einfluss ist vollständig gegeben über gemeindliche Gremien; Entscheidungen sind u.U. von langer Verfahrensdauer abhängig, daher weniger Flexibilität	Einfluss ist vollständig gegeben über Weisungsrecht des Rates (§ 128 Abs. 1 KVG); aber nur mittelbare Kontrolle, daher hohe Flexibilität bei der Aufgabendurchführung	mittelbarer Einfluss über Weisungsrechte der Gemeinden an ihre Vertreter in der Verbands-versammlung; bei Entscheidungen u.U. lange Verfahrensdauer, daher weniger Flexibilität	Eigenbetrieb ist verselbst-ständiger Teil der Kommunalverwaltung. Bürgermeister oder Landrat ist Dienstvorgesetzter, daher hoher direkter politischer Einfluss, ggf. nachteilig zur Aufgabenerfüllung	über Bestimmungen in der Satzung absicherbar	in der Satzung absicherbar und durch Mustersatzung gewährleistet; Einfluss ist vollständig gegeben über Weisungsrecht des Rates (§ 128 Abs. 1 KVG)	jedem Mitglied der Genossenschaft stehen umfangreiche Mitwirkungsrechte aufgrund der Satzung zur Verfügung
<b>Bindung an Tarifrecht</b>	nicht geprüft	nicht geprüft	nicht geprüft	nicht geprüft	nicht geprüft	nicht geprüft	nicht geprüft
<b>Beschränkungen des Kommunal- bzw. Wettbewerbsrechts</b>	Kommune darf nicht außerhalb ihrer gesetzlichen Aufgaben agieren. Bei der Durchführung freiwilliger Aufgaben hat sie die Grenzen des Wettbewerbsrechts zu beachten.	s. Regiebetrieb	s. Regiebetrieb	s. Regiebetrieb	s. Regiebetrieb	s. Regiebetrieb	kein Unterschied erkennbar
<b>Beendigung der Aufgabe</b>	jederzeit möglich	je nach vertraglicher Ausgestaltung	durch eigenen Rechtspersönlichkeit des Zweckverbands erheblich erschwert, aber nicht ausgeschlossen	durch Auflösungsbeschluss des Rates möglich	durch Auflösungsbeschluss möglich, welcher einen Ratsbeschluss jeder einzelnen beteiligten Kommune voraussetzt	je nach vertraglicher Ausgestaltung	Beständigkeit durch Vertragsgestaltung individuell regelbar bei Genossenschaft und GmbH

<b>Steuerrecht</b>	Im Rahmen eines BgA KSt-pflichtig, wenn Gewinnerzielungsabsicht vorliegt auch GewSt-pflichtig, Gewinne sind KEST-pflichtig nach § 20 Abs. 1 Nr. 10b) EStG, BgA ist Unternehmer iSd UStG	KSt- und GewSt-pflichtig, Nur Ausschüttungen sind KEST-pflichtig, Unternehmer iSd UStG	Im Rahmen eines BgA KSt-pflichtig, wenn Gewinnerzielungsabsicht vorliegt auch GewSt-pflichtig, KEST-pflichtig nach § 20 Abs. 1 Nr. 10a) oder 10b) EStG, BgA ist Unternehmer iSd UStG	Im Rahmen eines BgA KSt-pflichtig, wenn Gewinnerzielungsabsicht vorliegt auch GewSt-pflichtig, Gewinne sind KEST-pflichtig nach § 20 Abs. 1 Nr. 10b) EStG, BgA ist Unternehmer iSd UStG	Im Rahmen eines BgA KSt-pflichtig, wenn Gewinnerzielungsabsicht vorliegt auch GewSt-pflichtig, KEST-pflichtig nach § 20 Abs. 1 Nr. 10a) oder 10b) EStG, BgA ist Unternehmer iSd UStG	KSt- und GewSt-pflichtig, Rückvergütungen nach § 22 KStG sind grds. als BA abziehbar, Nur Ausschüttungen sind KEST-pflichtig, Unternehmer iSd UStG	Vorteil der Genossenschaft ist die Möglichkeit Rückvergütungen als Betriebsausgaben abzuziehen. Im Vergleich zu den öffentlich-rechtlichen Rechtsformen kommt eine KEST-Belastung nur bei Gewinnausschüttungen in Betracht.
<b>Bindung an Haushaltsrecht</b>	ja	Bindung an den Wirtschaftsplan der Gesellschaft, keine strenge Bindung an kommunales Haushaltsrecht	ja	Bindung an den Wirtschaftsplan, keine strenge Bindung an kommunales Haushaltsrecht	Bindung an den Wirtschaftsplan, keine strenge Bindung an kommunales Haushaltsrecht	Bindung an den Wirtschaftsplan der Genossenschaft keine strenge Bindung an kommunales Haushaltsrecht	im Vergleich zum Eigenbetrieb bietet die Genossenschaft mehr Flexibilität in der Wirtschafts-planung
<b>wirtschaftliche/ finanzielle Auswirkungen, Auswirkungen auf den Haushalt</b>	Regiebetrieb ist Bestandteil des Haushalts	Kommunen müssen einmalig Stammkapital entsprechend ihres in der Satzung bestimmbaren Anteils einbringen	Verbandsumlage ist von den Kommunen in regelmäßigen Abständen zu entrichten	eigene Haushaltsführung, aber Finanzierung durch die Kommune	Kommunen müssen Stammkapital einbringen, darüber hinaus weitergehende Finanzierung durch die Kommunen (Gewährträger-haftung, Anstaltslast)	Kommunen müssen einmalig Stammkapital entsprechend ihres in der Satzung bestimmbaren Anteils einbringen	bei GmbH und Genossenschaft keine fortlaufende Zahlungsverpflichtung, Auswirkungen auf den Haushalt dadurch begrenzt